

Aus der Sitzung des Gemeinderates vom 28.11.2024

Zur Sitzung des Gemeinderates konnte Bürgermeister Jens Spanberger die Gremiumsmitglieder sowie einige Zuhörer herzlich im Ratssaal willkommen heißen.

Bürgermeister Jens Spanberger eröffnete die öffentliche Sitzung und stellte die formale Beschlussfähigkeit fest. Anwesend und stimmberechtigt waren 14 Mitglieder sowie Bürgermeister Spanberger.

Folgende Beschlüsse wurden gefasst:

TOP 1

Fragen der Einwohner

Keine

TOP 2

Bestellung von Urkundspersonen

Turnusgemäß werden zu Urkundspersonen dieser Sitzung die Gremiumsmitglieder Jochen Knopf und Dr. Michael Mangold vorgeschlagen.

Beschluss:

Turnusgemäß werden zu Urkundspersonen dieser Sitzung die Gremiumsmitglieder Jochen Knopf und Dr. Michael Mangold bestellt.

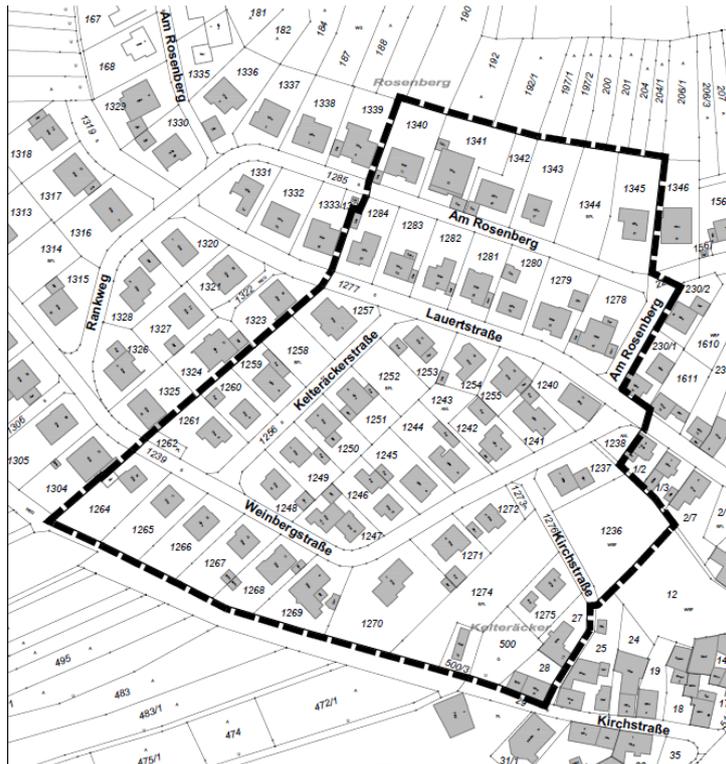
Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

TOP 3

Bebauungsplan "Kelteräcker, 1. Änderung und Erweiterung", Tairnbach

Gemeinderat Steffen Becker erklärt sich für befangen und begibt sich in den Zuschauerraum.

Der Gemeinderat der Gemeinde Mühlhausen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 30.09.2021 den Beschluss zur Aufstellung der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Kelteräcker“ gefasst. Der räumliche Geltungsbereich des Änderungs-Bereiches umfasst Teile der Kirchstraße, der Weinbergstraße, der Lauerstraße, Am Rosenberg sowie die Kelteräckerstraße. Der Geltungsbereich der Bebauungsplan-Änderung ist dem nachfolgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes erfolgt auf der Grundlage des § 13 a BauGB als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ im „beschleunigten Verfahren“, ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie die Ausarbeitung eines Umweltberichtes nach § 2 a BauGB.

Ziel und Zweck der Planung

Der Bebauungsplan „Kelteräcker“ in Tairnbach stammt aus dem Jahr 1962. Durch den Bebauungsplan und den dazu gehörigen Erläuterungsbericht wird in erster Linie die Bebauung des Gebiets mit Ein- und Zweifamilienhäusern geregelt. Auch zu den Traufhöhen, der Dachneigung, den Garagen und Nebengebäuden und den Einfriedigungen werden Vorgaben gemacht. Weiterhin sind Baufluchten und Vorgartenbereiche festgelegt. Ansonsten beinhaltet der Bebauungsplan kaum weitere relevante Festsetzungen. Insgesamt entspricht der Bebauungsplan weder inhaltlich, noch dem Umfang der baulichen Vorgaben nach, den heutigen Festsetzungen eines Bebauungsplanes. Um diesen an die heutigen Verhältnisse anzupassen wird vorgeschlagen, eine 1. Änderung des Bebauungsplanes durchzuführen.

Angrenzend an das Bebauungsplangebiet „Kelteräcker“ befindet sich in der Kirchstraße vier Flurstücke (Flst.Nrn. 27, 28, 500, 500/3) welche bisher dem unbeplanten Innenbereich zuzuordnen sind. Um für diesen Bereich bei zukünftigen Bauvorhaben für Bauherren, Verwaltung und Baurechtsamt Rechtssicherheit zu erlangen, wurde dieser in die Planung mit aufgenommen.

Die Grundzüge der Planung werden durch die Änderung des Bebauungsplanes „Kelteräcker“ nicht berührt. Auch der Zulässigkeitsmaßstab für die bisher unbeplanten Flurstücke werden nicht wesentlich geändert.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Nach Billigung des Bebauungsplanentwurfs durch den Gemeinderat am 25.01.2024 fand vom 18.03.2024 bis 19.04.2024 die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie zeitgleich die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB statt. Die dabei eingegangenen Anregungen sind in der als Anlage beigefügten Synopse aufgeführt sowie mit Behandlungsvorschlägen versehen.

Von einem Eigentümer eines Grundstücks, welches im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt, wurden Einwände hinsichtlich der Planung öffentlicher Stellplätze auf seinem Privatgrundstück vorgebracht. In Rücksprache mit dem Planungsbüro wird vorgeschlagen, die Einwände zu berücksichtigen und den Bebauungsplanentwurf entsprechend anzupassen. Der neue Planungsentwurf ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt. Herr Glup vom Planungsbüro Sternemann & Glup wird an der Sitzung des Ortschaftsrates teilnehmen und die eingegangenen Stellungnahmen sowie den Abwägungsprozess erläutern.

Es wird der Vorschlag unterbreitet, den Bebauungsplan/die Örtlichen Bauvorschriften gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen. Hierbei sollte bestimmt werden, dass Stellungnahmen nur noch zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Die Unterlagen der Bebauungsplanänderung samt Anlagen und Abwägungstabelle sind dieser Sitzungsvorlage als Anhang beigefügt.

Beschluss:

- 1. Der Gemeinderat stimmt den vorliegenden Behandlungsvorschlägen zu den eingegangenen Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zu und fasst den Abwägungsbeschluss (gem. § 1 Abs. 7 BauGB).**
- 2. Der Gemeinderat billigt die fortgeschriebenen Entwürfe der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes.**
- 3. Der Gemeinderat beschließt die geänderten/ergänzten Teile der Entwürfe gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen. Hierbei wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur noch zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Planentwurfes abgegeben werden können.**

Abstimmungsergebnis:

14 Stimmen dafür

0 Stimmen dagegen

0 Enthaltungen

1 Befangenes Mitglied

TOP 4

18. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes - Mandatserteilung an die Vertreter des Gemeinderats im GVV Rauenberg hinsichtlich des Aufstellungsbeschlusses zur 18. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes für den Gemeindeverwaltungsverband Rauenberg gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Gemeinderätin Block erklärt sich für befangen und begibt sich in den Zuschauerraum.

Der Gemeinderat der Stadt Rauenberg hat in seiner Sitzung am 16.10.2024 den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Weinberg-Wandhütte auf dem Mannaberg“ gefasst.

Ziel des Bauleitplanverfahrens ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Weinberg-Wanderhütte, in unmittelbarer Nähe zur „Michael Kapelle“, zu schaffen. Eine solche Einrichtung soll dazu beitragen, den am Weinbau interessierten Bürgern, Wanderern und Touristen die Geschichte, Methodik und auch die kulinarischen Genüsse der regionalen Weinsorten näher zu bringen.

Die Fläche liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Nr. 2.26.046 „Westlicher Kraichgau“. Darüber hinaus steht die Ausweisung im Widerspruch zu dem in der Raumnutzungskarte des „Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar“ dargestellten „Vorranggebiet für die Landwirtschaft“ und dem „Regionaler Grünzug“.

Mit diesen Hintergründen ist, parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes und der Darstellung des Entwurfes der 18. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes, die Landschaftsschutzgebietsverordnung durch das Landratsamt des Rhein-Neckar-Kreises zu ändern und hinsichtlich der regionalplanerischen Restriktionen ein Zielabweichungsverfahren durchzuführen.

Die Fläche ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Rauenberg als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Somit ist, parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, der Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 3 BauGB fortzuschreiben.

Die zeichnerische Darstellung der inhaltlichen Änderung ist dem in der Anlage beigefügten Entwurfsplan im M. 1:2500 zu entnehmen. Darzustellen ist eine „Sonderbaufläche“ gemäß § 1 Satz 1 Ziffer 4 BauNVO mit der Bezeichnung „Weinberg-Wanderhütte“.

Aufgrund der Lage des Vorhabens im Außenbereich und innerhalb des Landschaftsschutzgebietes, ist das Einfügen der geplanten Weinberg-Wanderhütte in die landschaftsästhetische Eigenart des unmittelbaren Umfeldes eine unabdingbare Voraussetzung, welche in der Flächennutzungsplanung zu fordern und durch die vorhabenbezogenen Festsetzungen des Bebauungsplanes zu sichern sind.

Darüber hinaus ist durch die planungsrechtlichen Vorgaben, aber auch durch verkehrsordnende Maßnahmen sicherzustellen, dass das geplante Vorhaben zukünftig nur von Shuttle-Kleinbussen bzw. Lieferfahrzeugen des Betreibers

angefahren wird und die Besucher die geplante Weinberg-Wanderhütte nur zu Fuß oder als Radfahrer aufsuchen werden.

Es ist vorgesehen, einen Gremiumsbeschluss hinsichtlich der Abstimmungsmandate der Vertreter der Gemeinde Mühlhausen im Gemeindeverwaltungsverband Rauenberg (GVV) herbeizuführen.

Das Mandat soll vom Gemeinderat erteilt werden für:

1. den Beschluss zur Aufstellung der 18. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Rauenberg gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

die Billigung des Vorentwurfs der 18. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes und die Ermächtigung der Verwaltung für die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie einer Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt den Vertretern der Gemeinde Mühlhausen in der Verbandssitzung des Gemeindeverwaltungsverbandes das Mandat für

1. **den Beschluss zur Aufstellung der 18. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Rauenberg gemäß § 2 Abs. 1 BauGB.**
2. **die Billigung des Vorentwurfs der 18. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes und die Ermächtigung der Verwaltung für die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie einer Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.**

Abstimmungsergebnis:

10 Stimmen dafür

1 Stimmen dagegen

3 Enthaltungen

1 Befangenes Mitglied

TOP 5

Jahresbericht des Familienzentrums Rettigheim und Fi-bbs (Sachstandsbericht)

Bürgermeister Spanberger eröffnet den Tagesordnungspunkt mit einleitenden Worten. Er stellt fest, dass das Familienzentrum seit Oktober 2020 aktiv ist und zusammen mit dem Fi-bbs (Familien- begegnen, bewegen, stärken) zur Unterstützung von Familien beiträgt.

Frau Meyer vom Familienzentrum Rettigheim erklärt, dass die Arbeit des Familienzentrums aus den veränderten Familienstrukturen resultiert. Viele junge Familien stehen vor der Herausforderung, die Elternschaft mit einer beruflichen Karriere zu vereinbaren, was zu Stress und Selbstzweifeln führen kann.

Frau Schwan vom Fi-bbs hebt hervor, dass die Frage „Was brauchen die Kinder?“ im Zentrum steht. Der Bedarf in den Grundschulen ist gestiegen, und die Kinder sind in den letzten Jahren sehr unterschiedlich in ihrer Entwicklung geworden. Diese Unterschiede betreffen sowohl die motorischen als auch die erzieherischen Aspekte der Kinder. Sie erläutert, dass der Schwerpunkt des Fi-bbs von der Schwangerschaft bis zum ersten Lebensjahr reicht. Das Familienzentrum bietet hierfür einen Gruppenraum sowie einen Büroraum für Einzelberatungen an.

Zu den Angeboten gehören unter anderem:

- Willkommensbesuche, bei denen den Eltern eine Tasche mit einem Kuscheltier und Flyern zu den Angeboten überreicht wird. Außerdem können Eltern einen zusätzlichen Termin für Fragen wahrnehmen.
- Babytreffs, in denen Themen wie Schlafen, Schreien und Motorik behandelt werden. Für diese Gruppen gibt es eine Warteliste mit derzeit 10 Müttern, die Gruppengröße liegt bei 8-10 Teilnehmern. Diese Angebote sind kostenfrei, da sie durch das Programm „Stärke“ finanziert werden.
- Weitere Angebote wie Yoga für Schwangere, Babymassage und Lerntherapien, die jedoch gegen Bezahlung angeboten werden.

Frau Meyer führt aus, dass das Familienzentrum aufgrund der veränderten Familienstrukturen entstanden ist, da viele Eltern die Motivation durch diese verlieren. Zu Beginn kamen Eltern mit Fragen zum Kindergarten, jedoch fehlten häufig die Ressourcen. Deshalb wurde das Zentrum ins Leben gerufen. Das Zentrum befindet sich im Gemeindezentrum, das eine Mischnutzung ermöglicht und ein gutes Miteinander fördert. Das Konzept des Familienzentrums umfasst die Bereiche Betreuung, Beratung, Begegnung, Bildung und Begleitung. Es bietet Unterstützung und Entlastung für Eltern.

Zu den Angeboten gehören unter anderem:

- Elternberatung
- Prozessberatung
- Elternkurse
- Themenabende
- Offenes Elterncafé

Zusätzlich werden nun auch Angebote für ältere Kinder zu Themen wie Schulstress und neue Umgangsweisen angeboten.

Frau Schwan berichtet, dass es auch gemeinsame Angebote wie Walk and Talk mit den Müttern gibt. Im Elterncafé werden themenspezifische Beratungen angeboten, etwa zu Zahngesundheit oder Ernährungsberatung. Außerdem gibt es einen 1. Hilfe-Kurs für Säuglinge.

Frau Meyer erklärt, dass der Schwerpunkt des Familienzentrums darauf liegt, die Interaktion zwischen Müttern und Vätern zu begleiten. Viele Teilnehmer aus den Babytreffs kommen mittlerweile regelmäßig ins Elterncafé, was einen fließenden Übergang ermöglicht. Beratung kann bereits früh einsetzen, was dazu führt, dass das Elterncafé sehr gut angenommen wird.

Frau Schwan ergänzt, dass im Elterncafé auch spezielle Themenabende angeboten werden, die auf Wunsch der Eltern stattfinden. Ein Beispiel hierfür ist das Thema „Sauberkeitserziehung“.

Frau Meyer erklärt, dass es aufgrund der großen Nachfrage Wartelisten gibt. Die Angebote des Familienzentrums sind sehr beliebt. Die Werbung erfolgt durch Newsletter, die Gemeinderundschau, den Schaukasten und weitere Kanäle. Sie betont jedoch, dass dies viel Arbeit erfordere.

Frau Schwan beschreibt die Herausforderung, dass das Projekt sehr gewachsen ist. Das Zeitmanagement ist schwierig, da den Mitarbeiterinnen nur 7 bzw. 10 Stunden pro Woche zur Verfügung stehen, was nicht ausreicht.

Frau Meyer äußert den Wunsch, dass in der Gemeinderundschau mehr als zwei Bilder veröffentlicht werden, um auf das Familienzentrum aufmerksam zu machen.

Bürgermeister Spanberger nimmt den Wunsch zur Kenntnis.

Frau Meyer berichtet, dass es viele Anfragen von außen gibt. Andere Gemeinden ziehen nach.

Bürgermeister Spanberger bedankt sich für ihr Engagement.

Gemeinderat Knopf bedankt sich ebenfalls und hebt hervor, dass es sich um eine Berufung handelt, die man bis in die hintersten Ecken spüren kann. Er betont, dass der Bedarf auf jeden Fall vorhanden ist. Es sei wichtig, kleine Probleme frühzeitig zu bekämpfen, um größere Probleme später zu vermeiden.

Gemeinderat Bruno Sauer gibt für die Fraktion der Freie Wähler-Bürgerliste e. V. folgende Erklärung ab:

Für die Fraktion der Freie Wähler-Bürgerliste e. V. darf ich Ihnen den Dank für Ihr Engagement und ihre gute Stimmung aussprechen. Stimmung ist bekanntlich ein Gradmesser für eine Einrichtung. Stimmung ist eine Summe von vielen Einzelerfahrungen. Ihren Ausführungen zu entnehmen herrscht eine offenbar sehr gute Stimmung in einer sehr guten Einrichtung vor. Die Annahme des Angebots im Fibbs bestätigt das und insofern können wir uns glücklich schätzen, Sie und diese Einrichtung in unserer Gemeinde zu haben. Ihre sprühende, fühl- und sichtbare

Motivation zeigt, dass die Gemeinde eine wertvolle Bereicherung mit Ihnen und Ihrem Angebot hat. Die Veränderungen in der „Familienwelt“ haben Sie sehr treffend dargestellt. Hierauf haben Sie angemessen reagiert und reagieren angemessen. Machen Sie weiter so. Vielen Dank.

Gemeinderätin Opluschtil ist sehr froh, dass das Familienzentrum so gut angenommen wird, und bedankt sich herzlich bei allen Beteiligten.

Gemeinderat Dr. Mangold spricht nochmals seinen Dank aus und betont, wie wichtig Sozialarbeit ist. Es müsse darauf geachtet werden, wie die Zusammenarbeit im Zentrum gestaltet ist. Er fragt nach den konkreten Kooperationsmöglichkeiten.

Frau Schwan erklärt, dass sie direkt vor Ort arbeiten und sich mit dem Postillion eng abstimmen.

Gemeinderat Dr. Mangold fragt nach der Unterstützung von Migranten, insbesondere in Bezug auf Sprachprobleme.

Frau Schwan erklärt, dass Migrantenfamilien oft sehr viel Unterstützung benötigen, die im Einzelnen schwer zu leisten ist. Sie stellt jedoch klar, dass sie in Einzelfällen auch spezielle Hilfe für die Kinder bereitstellt.

Frau Meyer ergänzt, dass es durchaus noch mehr Unterstützung geben könnte, allerdings sei die Hemmschwelle bei den Eltern, Hilfe in Anspruch zu nehmen, hoch. Es sei wichtig, jemanden zu haben, der den Eltern den Weg weist.

Bürgermeister Spanberger bedankt sich abschließend nochmals bei allen Beteiligten für ihr Engagement und ihre Arbeit im Familienzentrum.

TOP 6

Einrichtung einer Ganztagesgrundschule in Mühlhausen (Sachstandsbericht)

Mit dem Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) vom 11.10.2021 wurde der Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung für Grundschul Kinder ab dem Jahr 2026 verankert, der stufenweise eingeführt wird. Ab August 2026 haben zunächst alle Kinder der ersten Klassenstufe einen Anspruch darauf, ganztägig gefördert zu werden. Der Anspruch wird in den Folgejahren um je eine Klassenstufe ausgeweitet werden, damit ab August 2029 jedes Grundschulkind bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf ganztägige Betreuung hat.

Der Rechtsanspruch umfasst pro Woche 5 Tage mit jeweils 8 Zeitstunden, einschließlich der Ferien. Das Landesrecht kann eine Schließzeit der Betreuungseinrichtungen bis zu vier Wochen/Jahr während der Schulferien regeln. Offen ist immer noch, wann das Land eine solche Regelung für Baden-Württemberg vornimmt.

Da sich der Rechtsanspruch nach § 24 SGB VIII gegen den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe richtet, muss nicht zwingend an jedem Schulstandort der

vollumfängliche Rechtsanspruch erfüllt werden. Allerdings sollten die Angebote, mit denen der Rechtsanspruch erfüllt werden kann, für Kinder zumutbar erreichbar sein.

Nach § 4a Schulgesetz Baden-Württemberg (SchG) hat die Schule zusammen mit dem Schulträger ab Juli 2025 die Wahl zwischen sechs Zeitmodellen für die Ganztagesgrundschule. Hierbei kann zwischen drei, vier oder fünf Tagen mit sieben oder acht Zeitstunden gewählt werden. Je nachdem für welches Zeitmodell man sich entscheidet, wird das kommunale Betreuungsangebot einen erheblichen Beitrag zur Erfüllung des Rechtsanspruchs leisten müssen. Es steht dem Träger frei, für dieses Betreuungsangebot ein Entgelt zu erheben.

Eine Pflicht, das Betreuungsangebot in Anspruch zu nehmen, besteht nicht. Die Eltern entscheiden nach ihrem Bedarf.

Nach § 24 Absatz 4 SGB VIII gilt der Anspruch in zeitlichem Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagesgrundschulen einschließlich der offenen Ganztagesgrundschulen als zeitlich erfüllt. Rechtsanspruchserfüllende Angebote zusätzlich zum Unterricht bedürfen einer Betriebserlaubnis, es sei denn, sie stehen unter einer gesetzlichen Aufsicht. Durch die Änderung des Schulgesetzes BW vom 10. November 2022 wurden bisherige kommunale Betreuungsangebote (verlässliche Grundschule, flexible Nachmittagsbetreuung, Hort an der Schule) rückwirkend zum Inkrafttreten des GaFÖG unter Schulaufsicht gestellt. Damit hat das Land die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, dass etablierte kommunale Betreuungsangebote für Grundschul Kinder den Rechtsanspruch nach dem Ganztagesförderungsgesetz erfüllen können. Erfreulich in diesem Zusammenhang ist, dass das bisherige Personal weiterhin eingesetzt werden kann, auch wenn es sich nicht um pädagogische Fachkräfte handelt.

Durch eine Änderung des Schulgesetzes, ist eine Zustimmung der Schulkonferenz für die Beantragung oder Ausweitung einer Ganztagesgrundschule nach § 4a nicht mehr erforderlich. Eine Anhörung der Schulkonferenz durch den Schulträger ist ausreichend.

Die Verwaltung führte gemeinsam zusammen mit den Schulleitern aller drei Schulen mehrere Gespräche. Übereinstimmend kam man zu dem Entschluss, dass Standort der Ganztagesgrundschule die Kraichgauschule in Mühlhausen sein wird. Die Schulleitung der Kraichgauschule wurde daraufhin von der Verwaltung beauftragt, sich zusammen mit dem Lehrerkollegium ein Konzept zur Ganztagesgrundschule zu erarbeiten.

Am 03. Mai hatte die Verwaltung zusammen mit der Schulleitung eine Besprechung mit und Frau Ott vom staatlichen Schulamt Mannheim. Frau Ott ist zuständig für die Beratung der Kommunen und Schulen zur Vorbereitung und Einführung einer Ganztagesgrundschule. Bei diesem Termin wurden nochmal alle möglichen Formen einer Ganztagesgrundschule mit den Vor- und Nachteilen aufgezeigt und besprochen. Ebenso wurde die Vorgehensweise der Antragstellung detailliert besprochen.

Im Juni besuchte die Verwaltung zusammen mit Vertretern des Gemeinderats und der Schulleitung die Maria Sibylla Merian Schule in Wiesloch. Diese Schule ist eine von 22 Stützpunktschulen Ganztage in Baden-Württemberg. Seit dem Schuljahr 2015/2016 ist diese Schule verbindliche Ganztagesgrundschule. Sie beschult 320 Schüler in 14

Klassen beschult. Der Einblick in das Konzept und den Alltag dieser Schule war für die Verwaltung sehr aufschlussreich.

Am 25. Juni 2024 fand ein Infoabend zur Ganztagesgrundschule für die alten und neuen Gemeinderäte, sowie für die Elternbeiratsvorsitzende statt. Diese Infoveranstaltung wurde leider nur von wenigen Gemeinderäten in Anspruch genommen.

Im darauffolgenden Monat konnte die Verwaltung wieder zusammen mit Vertretern des Gemeinderates und der Schulleitung eine Ganztagschule in Wahlform besuchen, die Grundschule Waldstadt in Mosbach. Sie ist ebenfalls eine Stützpunktschule Ganztags. Diese Schule wird einzülig geführt und beschult 100 Kinder, davon sind ca. 80 Kinder sind für den Ganztags angemeldet. Diese Schule ist eine verhältnismäßig kleine Schule, die dadurch einen sehr heimeligen und angenehmen Eindruck hinterlässt. Auch dieser Besuch war für alle Beteiligten sehr beeindruckend und hilfreich.

Ein weiterer Infoabend für die Eltern fand am 22.10.2024 in der Kraichgauhalle statt. Dazu hat die Verwaltung alle Eltern eingeladen, deren Kinder im Zeitraum vom 01.07.2019 bis 30.06.2023 geboren wurden. An diesem Abend wurde auch die Bedarfsumfrage vorgestellt, welche man nächsten Tag den Eltern per Post zugestellt wurde.

Das Ergebnis der Bedarfsumfrage ist dieser Vorlage beigelegt.

Die Gesamtlehrerkonferenz beschäftigt sich am 20.11.2024 mit der Einführung der Ganztagesgrundschule.

Die Schulleitung wird den Gemeinderat in der Sitzung ausführlich über die verschiedenen Gestaltungsformen einer Ganztagsgrundschule informieren und für Fragen zur Verfügung stehen.

Die Schulkonferenz gibt ihr Votum über die Einführung einer Ganztagesgrundschule am 17.12.2024 ab.

Der Gemeinderat wird im Laufe des zweiten Quartals 2025 die endgültige Entscheidung treffen müssen, ob und welche Form der Ganztagesgrundschule eingeführt wird.

Spätestens bis 30.09.2025 muss der Antrag für eine Ganztagesgrundschule beim Regierungspräsidium Karlsruhe eingegangen sein.

Bürgermeister Spanberger gibt eine Einführung zum Ganztagesförderungsgesetz 2021 und zur Ganztagschule in der Kraichgauschule:

Mit dem heutigen TOP möchten wir Sie über die Einführung einer Ganztagesgrundschule an der Kraichgauschule Mühlhausen informieren.

Am 11. Oktober 2021 ist das bundesweite Ganztagsförderungsgesetz in Kraft getreten.

Dieses Gesetz regelt die stufenweise Einführung eines Anspruchs auf ganztägige Förderung für Grundschulkindern ab dem Jahr 2026:

Ab August 2026 sollen zunächst alle Kinder der 1. Klassenstufe einen Anspruch darauf haben, ganztägig gefördert zu werden. Der Anspruch soll in den Folgejahren um je

eine Klassenstufe ausgeweitet werden, damit ab August 2029 jedes Grundschulkind der Klassenstufen 1 bis 4 einen Anspruch auf ganztägige Betreuung hat.

Der Rechtsanspruch wird im Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) geregelt und sieht einen Betreuungsumfang von 8 Stunden an allen 5 Werktagen vor. Die Unterrichtszeit wird angerechnet.

Der Rechtsanspruch soll auch in den Ferien gelten, dabei können Länder eine Schließzeit bis maximal vier Wochen regeln.

Der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder kann sowohl in offenen und gebundenen Ganztagsgrundschulen oder als kommunales Angebot, wie verlässliche Grundschule, Kernzeit-, Hausaufgaben- und Ferienbetreuung erfüllt werden.

In letzteren Fall müsste die Gemeinde den Rechtsanspruch vollständig über eigenes, kommunales Betreuungspersonal sicherstellen müssen.

Derzeit stellt die Kernzeit- und Hausaufgabenbetreuung sowie die Ferienbetreuung eine freiwillige Leistung der Gemeinde dar, die wir in den vergangenen Jahrzehnten nachgekommen sind und bereitgestellt haben.

Schon heute wird dadurch eine Betreuung vor und nach dem Unterricht für die Grundschul Kinder angeboten, was auch auf eine zunehmende Nachfrage stößt.

Mit der gesetzlichen Neuregelung wird diese freiwillige Leistung in eine Pflichtaufgabe für die Städte und Gemeinden umgewandelt.

Damit steht zwangsläufig die Gemeinde Mühlhausen vor der enormen Aufgabe, eine gesetzlich verankerte Ganztagsförderung auf die Beine zu stellen und anzubieten.

Somit gilt es für die Gemeinde als Schulträgerin, das derzeitige freiwillige Angebot der Kernzeit- und Hausaufgabenbetreuung sowie der Ferienbetreuung an das neue Ganztagsförderungsgesetz anzupassen.

Um den neuen Rechtsanspruch zu erfüllen muss die Gemeinde Mühlhausen als Schulträgerin eine Vielzahl an pädagogischen Fachkräften hierfür finden und einstellen und es müssen entsprechend neue Räume geschaffen und zur Verfügung gestellt werden.

Folglich stellt diese neue Verpflichtung ein echter personeller und finanzieller Kraftakt für Mühlhausen dar!

Die Gemeinde Mühlhausen muss daher bis August 2026 den gesetzlich verankerten Rechtsanspruch auf eine Ganztagsförderung für die 1. Klasse sicherstellen.

Dagegen besteht für die Eltern keine Pflicht, das Betreuungsangebot in Anspruch nehmen zu müssen.

Sie als Eltern entscheiden nach ihrem individuellen Bedarf.

Um dieses Dilemma zwischen der Wahlmöglichkeit der Eltern und dem Rechtsanspruch zu lösen, hat der Gesetzgeber geregelt, dass nicht jede Grundschule in Baden-Württemberg eine Ganztagschule werden muss.

Um den Rechtsanspruch als Gemeinde garantieren zu können, reicht es aus, wenn sich eine Grundschule auf dem Gemeindegebiet als Ganztagesgrundschule fortentwickelt.

Des Weiteren werden die heute bestehenden kommunalen Betreuungsformen, wie die verlässliche Grundschule mit der Kernzeit-, Hausaufgaben- und Ferienbetreuung, als geeignet betrachtet, um den Rechtsanspruch erfüllen zu können.

Was bedeutet dies für unsere Gemeinde?

Seit dem Inkrafttreten des Ganztagsförderungsgesetzes und nachdem die Rahmenbedingungen soweit wie möglich vom Land geklärt worden sind, haben wir uns sehr intensiv mit der Frage beschäftigt, an welchem Standort eine mögliche Ganztagsgrundschule entstehen könnte.

Bei diesen Überlegungen spielten vor allem die Schülerzahlentwicklung sowie die baulichen Entwicklungsmöglichkeiten der Schulstandorte eine wichtige Rolle.

Letztendlich haben sich die Schulleitungen dafür ausgesprochen, dass sich die Grundschule Mühlhausen zu einer Ganztagsgrundschule weiter entwickeln könnte.

Da die weiterführende Gemeinschaftsschule bereits im Ganztagsbetrieb stattfindet und viele Erfahrungen mit dieser Schulform vorhanden sind, war es naheliegend, diesen Erfahrungsschatz des Lehrerkollegiums zu nutzen und auf die Grundschule auszuweiten.

Die Grundschulen in Rettigheim und Tairnbach sollen dagegen als Halbtagschule in bisheriger Form weiterlaufen.

Vor und nach dem Unterricht soll dort weiterhin im Zuge einer verlässlichen Grundschule eine Kernzeit- und Hausaufgabenbetreuung verbunden mit der Möglichkeit einer Mittagsverpflegung angeboten werden.

Mit dieser Struktur könnten wir in der Gesamtgemeinde das Ganztagesförderungsgesetz umsetzen und den neuen Rechtsanspruch auf eine Ganztagsförderung weitestgehend sicherstellen.

Alternativ zur Ganztagesgrundschule müsste ebenfalls das jetzige Angebot ausgebaut und mit kommunalem Betreuungspersonal und weiteren Räumen ausgestattet werden.

Am 03. Mai fand zusammen mit der Schulleitung eine Besprechung mit Frau Ott vom staatlichen Schulamt Mannheim statt, um über die Ganztagesgrundschule die Antragsvoraussetzungen zu erfahren.

Im Juni besuchte die Verwaltung zusammen mit Vertretern des Gemeinderats und der Schulleitung die Maria Sibylla Merian Schule in Wiesloch. Diese Schule ist eine von 22 Stützpunktschulen Ganztags in Baden-Württemberg.

Am 25. Juni 2024 fand ein Infoabend zur Ganztagesgrundschule für die alten und neuen Gemeinderäte, sowie für die Elternbeiratsvorsitzende statt.

Am 09. Juli 2024 konnte mit Vertretern des Gemeinderates und der Schulleitung eine Ganztagschule in Wahlform besuchen, die Grundschule Waldstadt in Mosbach.

Ein weiterer Infoabend für die Eltern fand am 22.10.2024 in der Kraichgauhalle statt. Dazu hat die Verwaltung alle Eltern eingeladen, deren Kinder im Zeitraum vom 01.07.2019 bis 30.06.2023 geboren wurden.

An diesem Abend wurde auch die Bedarfsumfrage vorgestellt, welche man nächsten Tag den Eltern per Post zugestellt wurde.

Der Elternbrief und die Umfrage haben wir Ihnen zur Verfügung gestellt.

Herr Menges wird Ihnen nun nochmals das Prinzip der Ganztagesgrundschule näherbringen und anschließend werden wir Ihnen das Ergebnis der Elternumfrage und die weitere Vorgehensweise vorstellen.

Herr Menges berichtet, dass bereits eigene Erfahrungen im Zusammenhang mit der Ganztagschule gemacht wurden.

Frau Botz erläutert die Erweiterung der Lernzeit und die Vielzahl zusätzlicher Fachkräfte, die eine individuelle Förderung der Schüler ermöglichen. Zudem braucht es qualifizierte Betreuung zur erzieherischen Unterstützung und vielfältige Angebote in den Bereichen Sozialisationsräume, Lernen, Kultur und Freizeit. Bufdis, Studenten und Ehrenamtliche unterstützen diese Angebote.

Herr Menges betont, dass viele Räume fehlen und die Kapazitäten bereits überschritten sind, auch bei den Neubauten. Der rhythmisierte Schultag und die zunehmende Zahl an Schülern erfordern eine kontinuierliche Erweiterung des Angebots.

Frau Botz erklärt, dass durch die Erweiterung der Lernzeit auch mehr Lernförderung und Hausaufgabenbetreuung in der Schule angeboten werden muss. Die Zusammenarbeit mit Postillion und der VHS müsse weiter ausgebaut werden.

Herr Menges weist darauf hin, dass das Land mehr Lehrerstunden zuweist, jedoch auch mehr pädagogische Hilfen benötigt werden. Es müsse mehr Angebot für alle Schülergruppen geschaffen werden, nicht nur für schwache, sondern auch für starke Kinder. Er spricht das Thema „Verbindliche Form“ vs. „Wahlform“ an und stellt fest, dass bei Lehrermangel die Ganztagschule zu einer regulären Form bevorzugt wird.

Frau Hoffmann berichtet, dass Umfragen an Eltern verschickt wurden, jedoch nur relativ wenige Rückmeldungen kamen (ca. 40%).

Bürgermeister Spanberger fragt, ob die Sorge vor „Umziehströmen“ durch die Einführung der Ganztagschule abgelegt werden kann.

Frau Hoffmann betont, dass die Rückmeldungen nicht repräsentativ sind, da sich viele Eltern aktuell noch nicht festlegen wollen.

Bürgermeister Spanberger erklärt, dass der Bedarf an einer Ganztagesförderung und -betreuung vorhanden sei und dass Erfahrungen aus dem Kindergartenbereich mitgenommen werden sollten. Die Verwaltung neige zur Wahlform, da unsere Region eher ländlich geprägt sei. Ein Vorschlag: 3 Tage à 7 oder 8 Stunden, mit flexiblen Anpassungen.

Gemeinderat Grigoras-Stelli bedankt sich bei Frau Botz und Herrn Menges für die aufschlussreiche Präsentation sowie bei Frau Hoffman für die verwaltungsinterne

Federführung bei diesem Projekt. Er führt weiter aus, dass er als Vater von zwei Kindern im Alter von 2 und 4 Jahren selbst von diesem Projekt betroffen ist und man sich selbst bereits mit den Auswirkungen, die sich aufgrund der Einführung einer Ganztagesesschule ergeben können, auseinandergesetzt hat. Seine nachfolgenden Ausführungen soll das Gremium jedoch wertneutral betrachten, da er im Moment weder Verfechter noch Kritiker der Ganztagesesschule ist, denn seine Familie hat sich selbst noch nicht abschließend entschieden. Bevor er weiter ausführt, fragt GR Grigoras-Stelli bei Herrn Menges nach, ob dieser bestätigen kann, dass durch die Einführung einer verpflichtenden Ganztagesesschule es den Eltern rechtlich unmöglich gemacht wird, an Tagen, an denen der Ganztagesbetrieb läuft, ihre Kinder regelmäßig früher aus der Schule abzuholen.

Dies bestätige **Herr Menges**, da hier die sogenannte Schulpflicht bzw. Anwesenheitspflicht besteht und die Eltern ansonsten dagegen verstoßen.

Gemeinderat Grigoras-Stelli bedankt sich für diese klare Antwort und führt weiter aus, dass sich das Gremium sehr bewusst machen muss, welche Tragweite die verpflichtende Einführung einer Ganztagesesschule haben kann. Der Gemeinderat entscheidet letztlich darüber, ob Eltern ihre Kinder um 12 bis 13 Uhr oder erst um 15 bis 16 Uhr abholen können. Die Eltern sind in diesem Fall fremdbestimmt und der Gemeinderat greift in einen höchst sensiblen Entscheidungsbereich der Familien ein, womöglich sogar das höchste Gut einer Familie ("wann und wo mein Kind ist"). GR Grigoras-Stelli nimmt sich hier selbst als Beispiel und richtet seine Worte an das Gesamtgremium, das sich bewusst machen muss, dass es darüber entscheidet, ob während der Woche seine Frau und er selbst die Kinder bereits um 12 / 13 Uhr abholen und den weiteren Nachmittag familienintern gestalten oder sie die Kinder erst ab 15/16 Uhr abholen dürfen. Er bittet das Gremium darum, sich diesen Aspekt ganz genau vor Augen zu halten und bei der späteren Entscheidungsfindung zu berücksichtigen. Ihm ist bewusst, dass es eine Vielzahl an Eltern gibt, die auf den Ganztagesbetrieb angewiesen sind. Es gäbe aber auch eine Vielzahl an Eltern die es nicht sind, sodass für sein dafürhalten die Gemeinde eine selbstbestimmerische Flexibilität schaffen sollte. Ein weiterer Punkt möchte Gemeinderat Grigoras-Stelli noch hervorheben. Im Rahmen der Präsentation hat er feststellen müssen, dass regelmäßig von der Einbindung der Vereine gesprochen wird und für ihn der Anschein entsteht, dass das Konzept der Ganztagesesschule nur funktionieren kann, wenn genügend Vereine mitwirken. Er richtete seinen Blick dabei erneut auf Herrn Menges und die Verwaltung und fragt, ob die Vereine bereits darüber in Kenntnis gesetzt wurden, welche tragende Rolle sie in Zukunft bei diesem Konzept spielen sollen.

Herr Menges antwortete hierauf, dass bisher noch keine Gespräche geführt wurden, aber es bereits Erfahrungen aus der Sekundarstufen gibt.

Gemeinderat Grigoras-Stelli macht deutlich, dass dies seiner Meinung nach nicht ausreichen kann und hier alsbald Gespräche mit den Vereinen geführt werden sollen, damit sich diese auch frühzeitig einbringen können.

Gemeinderat Bruno Sauer bedankt sich bei der anwesenden und ausführenden Schulleitung und den Vertretern der Verwaltung für die Darstellung des Themas Ganztagesesschule und der Fragebogenaktion. Er führt aus, dass die Rückläufe auf die Fragebogenaktion sehr bedenklich gering angesichts der Tragweite der durch den GR

zu entscheidende Frage der Schulform sind. Über die Gründe für diese nicht optimale Rücklaufquote kann nur spekuliert werden. Die Schulform, über die wir entscheiden müssen, betrifft zwei große Bereiche. Zum einen den pädagogischen Bereich, „die Anbieter“ des Bildungsangebotes und die Familien, welche „die Empfänger“ dieses Angebots an die Schule entsenden. Wir werden durch unsere zu treffende Entscheidung in die jeweilige familiäre Sphäre eingreifen und hier sind unterschiedliche Ausgangssituationen vorzufinden. Dies, da durch die jeweilige beschlossene Schulform die schulpflichtige Zeit der Schülerinnen und Schüler definiert wird. Die Entscheidung sollte daher wohl bedacht, an den örtlichen Gegebenheiten und auch an den umsetzbaren Möglichkeiten ausgerichtet werden. Wer nicht täglich mit dem Thema befasst ist, wird nach dem heutigen Sachstandsbericht sicher noch nicht alle für eine fundierte Entscheidung notwendigen Argumente ausmachen können. Daher wird angeregt, da die Fragebogenaktion, wie schon erwähnt nicht zu tiefgehende Rückschlüsse zulässt, mittels offensiver Öffentlichkeitsarbeit ggf. noch Stimmungsbilder aus der betroffenen Elternschaft zu erlangen. Eingehende Hinweise sollten in die Vorbereitung der Entscheidung einfließen und dem Gemeinderat zugänglich gemacht werden.

TOP 7

Erlass einer Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

1. Ausgangssituation

Die Reform der Grundsteuer wurde aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Jahr 2018 auf den Weg gebracht, weil dieser die bisherige Grundsteuer als veraltet und verfassungswidrig erklärt hat.

Mit dem Grundsteuer-Reformgesetz aus 2019 wurde eine gesetzliche Neureglung geschaffen. Dabei haben die Länder die Möglichkeit erhalten, mittels Landesgesetz vom Bundesgesetz abzuweichen. Einige Bundesländer wie Baden-Württemberg haben davon Gebrauch gemacht und haben sich für ein eigenes Grundsteuermodell entschieden.

Infolgedessen hat der Landtag im November 2020 das Landesgrundsteuergesetz (LGrStG) erlassen, das ab dem 1. Januar 2025 die neue rechtliche Grundlage für die Grundsteuer in Baden-Württemberg bildet.

2. Grundsteuerarten und Berechnungsmodelle

Die Grundsteuer zahlen Bürger in Deutschland auf ihren Grundbesitz. Je nach Art des Grundbesitzes wird bisher zwischen **Grundsteuer A** und **B** unterschieden. Die Berechnungsmethoden unterscheiden sich, da die Grundsteuer A in der Regel auf den Ertragswert der Flächen basiert, während die Grundsteuer B auf den Bodenwert und die Gebäudewerte fokussiert ist.

Grundsteuer A

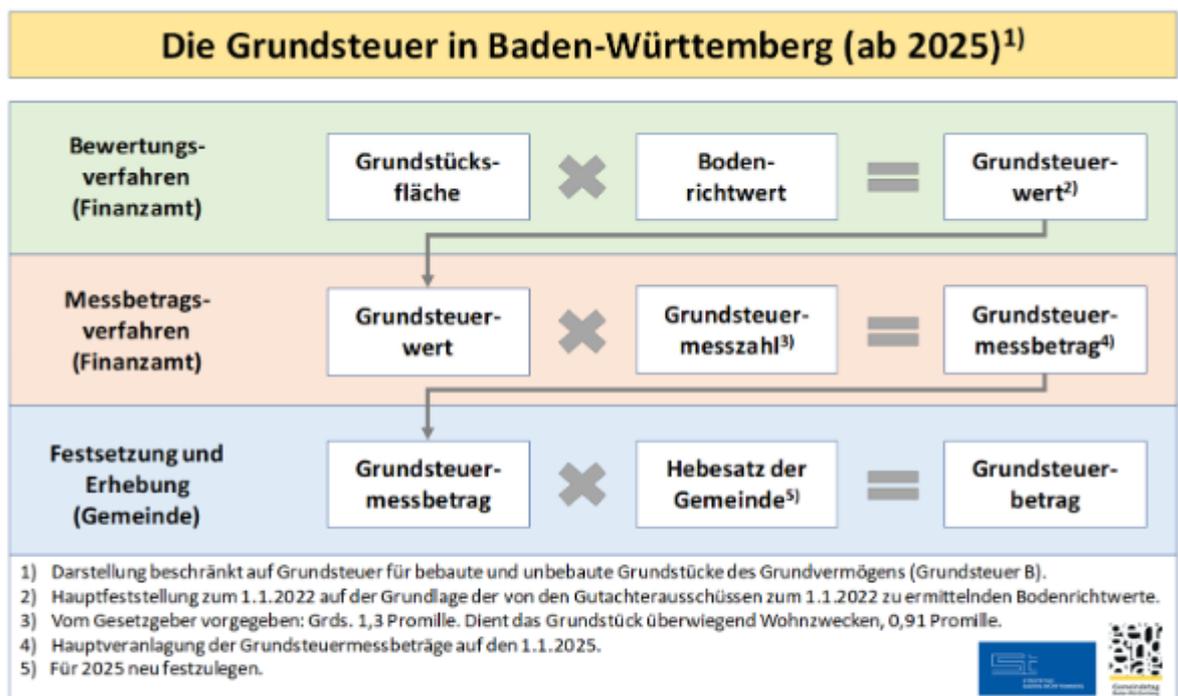
Die Grundsteuer A wird für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft erhoben. Hier wenden alle Länder das Bundesmodell an. Die Grundsteuer A ist im neuen Landesgrundsteuergesetz von Baden-Württemberg ähnlich geregelt wie im Bundesgesetz.

Grundsteuer B

Die Grundsteuer B wird für das Grundvermögen erhoben, also auf bebaute und unbebaute Grundstücke, sofern sie nicht unter die Grundsteuer A fallen.

Ab dem Jahr 2025 wird die Grundsteuer B nach dem so genannten „**modifizierten Bodenwertmodell**“ ermittelt. Dieses basiert im Wesentlichen auf zwei Werten, der Grundstücksfläche und dem Bodenrichtwert. Für die Berechnung werden beide Werte multipliziert. Dies ergibt den Grundsteuerwert. Dieser Grundsteuerwert ist mit einer Steuermesszahl (1,3 Promille) zu multiplizieren. Daraus ergibt sich der Steuermessbetrag, der Bemessungsgrundlage der Grundsteuer ist. Für überwiegend zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke wird die Steuermesszahl um einen Abschlag in Höhe von 30 Prozent gemindert und beträgt somit 0,91 Promille.

Der Steuermessbetrag wird, wie auch bisher, durch das Finanzamt im Grundsteuermessbescheid festgesetzt. Der Grundsteuermessbetrag wird, mit dem jeweiligen Hebesatz der Gemeinde multipliziert, woraus sich die tatsächlich zu leistende Grundsteuer ergibt.



Grafik Grundsteuer in Baden-Württemberg ab 2025

Die Grundsteuerreform hat verschiedene Auswirkungen auf Eigentümer und Mieter, die als „Gewinner“ oder „Verlierer“ betrachtet werden können:

Gewinner sind in der Regel Eigentümer von Grundstücken in ländlichen Gebieten, wo die Bodenrichtwerte tendenziell niedriger sind als in städtischen Gebieten. Außerdem könnten Eigentümer von Immobilien mit „geringem“ Wert, die in weniger gefragten Lagen wohnen oder kleinere Immobilien (Eigentumswohnungen) davon profitieren, da hier der Grundstücksanteil gewöhnlich niedrig ist und die Wohnung selbst nicht mehr bewertet wird.

Verlierer könnten hingegen Eigentümer in städtischen Gebieten sein, wo die Bodenwerte höher sind und somit die Grundsteuerlast steigen könnte. Auch Mieter könnten betroffen sein, da eine Erhöhung der Grundsteuer auf die Mietpreise umgelegt werden könnte.

Ebenso werden unbebaute Grundstücke wesentlich höher bewertet als bisher, d.h. sie werden so hoch besteuert wie bebaute Grundstücke, da die Bebauung nicht mehr von Bedeutung ist und künftig nicht mehr im Grundsteuermessbescheid berücksichtigt wird.

Grundsteuer C

Mit der Änderung des Landesgrundsteuergesetzes wurde die neue Grundsteuer C für unbebaute, aber baureife Grundstücke eingeführt, wodurch es den Gemeinden ermöglicht wird, für diese einen gesonderten Hebesatz festzulegen. Voraussetzung ist, dass hierfür städtebauliche Gründe vorliegen.

Vorteile dieser Regelung sind die Förderung der Bebauung von Flächen und die Vermeidung von Spekulation mit Grundstücken. Nachteile könnten in einer zusätzlichen finanziellen Belastung für Eigentümer unbebauter Grundstücke liegen.

Nach Empfehlung des Gemeindetags sollten die Kommunen zunächst einigermaßen sicher mit neuem Hebesatz ab 2025 in die Grundsteuer A und B gelangen, bevor sie sich mit der Grundsteuer C befassen.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass im Falle einer Einführung der Grundsteuer C ab 2025 einige vorbereitende Arbeiten des Steueramts zusammen mit dem Bauamt erforderlich wären. Darüber hinaus müsste eine entsprechende „Ertüchtigung“ des Veranlagungsprogramms durch Komm.ONE erfolgen. Aufgrund des aktuell hohen Arbeitsaufkommens und engen personellen Ressourcen sowie zeitlichen Engpasses, wäre dies aktuell sehr schwierig umzusetzen.

Darüber hinaus wäre die Einführung der Grundsteuer C nicht sinnvoll, da bereits durch Verschiebungen zwischen Grundstücksarten und die neue Berechnung der Grundsteuer B bei unbebauten Grundstücken zu einer höheren Steuerbelastung führt.

3. Grundsteuerhebesätze ab 2025

Aufgrund der Änderung der Bewertungsgrundlagen müssen die Gemeinden in der Konsequenz die bisherigen Hebesätze für Grundsteuer auf den Prüfstand stellen. Das Finanzministerium hat in diesem Zusammenhang ein Transparenzregister für die Grundsteuer B erstellt. Es zeigt, welche Hebesätze für die sogenannte „Aufkommensneutralität“ empfohlen werden. Dabei handelt es sich um unverbindliche Angaben. Über die Höhe ihrer Hebesätze entscheiden die Kommunen eigenständig.

Für die mathematische Berechnung greift das Transparenzregister auf die alten Grundsteuermessbeträge zurück, die von den Kommunen an das Statistische Landesamt gemeldeten Hebesätze für das Jahr 2024 sowie die Grundsteuermessbeträge, die die Finanzämter für die neue Grundsteuer bislang ermittelt haben.

Derzeit liegen noch nicht alle neuen Grundsteuermessbeträge vor. Deshalb zeigt die Übersicht auch keinen exakten Wert an, sondern eine Bandbreite an möglichen Hebesätzen.

Laut der gemeinsamen Pressemitteilung des Städtetags und Gemeindetags Baden-Württemberg wird die Veröffentlichung des Transparenzregisters zur Anpassung der Hebesätze vom 09. September 2024 kritisch gesehen, siehe **Anlage 2**.

Gemäß der ersten Auswertung aus dem Transparenzregister lag der berechnete Hebesatz für die **Grundsteuer B** für die Gemeinde Mühlhausen zwischen 160 und 176 (Durchschnitt bei 168). Am 17. Oktober wurde das Transparenzregister aktualisiert. Der aufkommensneutrale Hebesatz liegt nun zwischen 162 und 179 (Durchschnitt bei 170,5). Bisher lag der Hebesatz in Mühlhausen bei 360.

Basierend auf der ersten Empfehlung wurden vorläufige Berechnungen mit einem Hebesatz für die Grundsteuer B von 160, 168, 170 und 176 angestellt. Im Ergebnis wäre die sogenannte Aufkommensneutralität bei einem Hebesatz von 170 erreicht. Durch die im Oktober durchgeführte Aktualisierung der Hebesätze im Transparenzregister bestätigt sich der zuvor errechnete Hebesatz mit einem Durchschnitt von 170,5.

Bei der **Grundsteuer A** müsste nach der aktuellen Hochrechnung der Hebesatz nicht angepasst werden. Aber auch hier handelt es sich derzeit um vorläufige Einschätzung, da noch rd. 370 Messbescheide nicht übermittelt worden sind.

Hinweis: „Aufkommensneutralität“ bedeutet, dass die Einnahmen einer Kommune nach der Reform der Grundsteuer in etwa so hoch sind wie davor. Aufkommensneutralität bedeutet allerdings nicht, dass es keine Belastungsverschiebungen bei den Eigentümerinnen und Eigentümern gibt.

4. Auswirkungen auf den kommunalen Ausgleich

Die Grundsteuerreform hat mittelbare Auswirkungen auf den kommunalen Finanzausgleich (FAG). Das Grundsteueraufkommen einer Gemeinde hat über die Steuerkraftmesszahl bzw. Steuerkraftsumme Auswirkungen auf die Höhe der

- Zuweisungen nach der mangelnden Steuerkraft
- Kommunalen Investitionspauschale
- Finanzausgleichsumlage
- Kreisumlage

Die sich abzeichnenden deutlichen Hebesatzveränderungen nach oben und unten lassen erwarten, dass weder mit den bisherigen Anrechnungshebesätzen (Grundsteuer A: 195 %; Grundsteuer B: 185 %) noch mit einem durchschnittlichen Anrechnungshebesatz allein zukünftig gearbeitet werden kann. Vielmehr sollte eine zusätzliche Komponente oder ein anderweitiger Ansatz, welcher der neuen Systematik gerecht wird, gefunden werden.

Wenngleich das Grundsteueraufkommen 2025 erst in die Bemessungsgrundlagen für die Zuweisungen und Umlagen im Jahr 2027 einfließt, haben sich die Landesverbände, das Innenministerium und das Finanzministerium auf die Einführung einer Übergangsregelung verständigt. Das Finanzministerium plant nun, das Finanzausgleichsgesetz hinsichtlich der Übergangsregelung im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2025/ 2026 entsprechend anzupassen.

Die Übergangsregelung soll wie folgt ausgestaltet sein:

- in den Finanzausgleichsjahren 2027-2029 wird für die Ermittlung der Steuerkraftmesszahl der Mittelwert der in den Jahren 2025 und 2026 bei der Ermittlung der Steuerkraftmesszahl einer Gemeinde berücksichtigten Grundsteuer A und Grundsteuer B angesetzt. Damit wird übergangsweise die absolute Höhe der im Schnitt der Jahre 2023 und 2024 für den FAG berücksichtigten Grundsteuereinnahmen der Kommunen als Bemessungsgrundlage festgesetzt.
- Eintretende Veränderungen (neue Wohn- oder Gewerbegebiete, Insolvenzen, etc.) sowie das Aufkommen aus der Grundsteuer C bleiben unberücksichtigt.

5. Auswirkungen auf den Ausgleichsstock

Über die geltenden Mindesthebesätze haben die Grundsteuerreform und die sich abzeichnenden deutlichen Hebesatzveränderungen nach oben und unten auch Auswirkungen auf den Ausgleichsstock. Für den Ausgleichsstock plant das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg deshalb die Streichung der Mindesthebesätze aus der VwV-Ausgleichsstock.

6. Bestimmung von abweichenden Fälligkeiten bei Grundsteuerkleinbeträgen in der Satzung

Wie schon § 28 GrStG sieht § 52 Abs. 2 LGrStG vor, dass Gemeinden für Kleinbeträge abweichende Fälligkeiten bestimmen können. Für Beträge bis 15 € jährlich kann als Fälligkeit der 15. August, für Kleinbeträge bis 30 € je zur Hälfte der 15. Februar und 15. August festgelegt werden.

Diese Regelung wurde bereits vor Jahrzehnten im ersten landeseinheitlichen Veranlagungsprogramm standardmäßig einprogrammiert und hat sich in der Praxis bewährt. Zu beachten ist, dass es für die Bestimmung der abweichenden Fälligkeiten für Kleinbeträge einer entsprechenden Satzungsregelung bedarf. Diese Regelung ist in der aktuell geltenden Hebesatzsatzung vom 26.11.2020 (§ 4 Abs. 2) bereits enthalten und wird entsprechend dem Satzungsmuster des Gemeindetags in die neue Hebesatzsatzung übernommen.

7. Weiteres Vorgehen

Die Verwaltung schlägt eine Festsetzung des Hebesatzes von 170 bei der **Grundsteuer B** vor. Auf die Einführung der **Grundsteuer C** soll verzichtet werden. In die Hebesatzsatzung werden die Bestimmungen der abweichenden Fälligkeiten für Kleinbeträge übernommen.

Gemeinderat Grigoras-Stelli bedankt sich zunächst bei Frau Zöller und Frau Wintergoller für die sehr gelungene und informative Präsentation. Er könne sich noch sehr gut daran erinnern, dass er im Rahmen der Vorbesprechungen im Ausschuss für Verwaltung und Finanzen darauf hingewiesen hat, dass dieses Thema für die Bürgerinnen und Bürger sehr emotional sei und die Verwaltung für ausreichend Transparenz und Informationen sorgen müsse. Mit der heutigen Präsentation wurde dies seiner Meinung nach erreicht.

Im Anschluss richtet Gemeinderat Grigoras-Stelli seine Worte in Richtung der anwesenden Bürgerinnen und Bürger und bedankt sich für ihr Erscheinen. Er stellt fest, dass von der heutigen Feststellung des Hebesatzes alle im Sitzungssaal anwesenden unmittelbar betroffen sind (mit Ausnahme des Vertreters der RNZ). Die Festsetzung der Hebesätze zum 01.01.2025 dominiere bereits seit Monaten die Nachrichten in den Gemeinden und insbesondere in Baden-Württemberg. Er führt aus, dass die Gemeinde Mühlhausen mit der heutigen Beschlussfassung die lange Hängepartie für die Bürgerinnen und Bürger beenden werde. Eins sei für ihn jedoch klar, dass die heutige Festsetzung des Hebesatzes für die Gemeinde Mühlhausen alternativlos sei, obwohl wir aufgrund der vorgenannten Ausführungen feststellen müssen, dass die Neuregelungen zur Grundsteuerfestsetzung (auch baden-württembergisches Modell genannt) zu Verschiebungen bei den Bürgerinnen und Bürgern führe. Er befürchte, dass dadurch die Gemeinde Mühlhausen in vielen Fällen die Wut und Frustration der Bürgerinnen und Bürger abbekommen werden.

Mit Blick in Richtung des Gremiums stelle er sich die Frage, warum das so wäre. Er führt weiter aus, dass es daran läge, dass die Grundsteuerbescheide am Ende nicht die Signatur "Mit freundlichen Grüßen Ihr Landtag Baden-Württemberg", sondern "Mit freundlichen Grüßen Ihre Gemeinde Mühlhausen" tragen werden. Er stellt fest, dass die Einnahmen aus der Grundsteuer zwar ausschließlich der Gemeinde zufließen, aber die Gemeinde im Rahmen der Grundsteuerfestsetzung das letzte Glied in der

Festsetzungskette darstelle. Für Gemeinderat Grigoras-Stelli sei es wichtig zu vermitteln, dass Baden-Württemberg bei der Berechnung der Grundsteuer einen Sonderweg eingeschlagen hat und dies eine Entscheidung des Landtags von Baden-Württemberg war. Diesen Sonderweg müssen die Gemeinden letztlich mitgehen. Aus Sicht von GR Grigoras-Stelli sei die heutige Sitzung somit der falsche Anlass, um als Gemeinderat gemeinsam mit der Verwaltung über die Verfassungsmäßigkeit der neuen Grundsteuerfestsetzung zu philosophieren. Seiner Meinung nach sollten die Bürgerinnen und Bürger die Gemeinde nur anhand der Festsetzung des Hebesatzes beurteilen und mit der heutigen Beschlussfassung würde man den Weg für einen Hebesatz von 170% ebnen. Er führt weiter aus, dass eine Höhe von 170% dafür Sorge, dass die Gemeinde die "Aufkommensneutralität" wahre, was bedeutet, dass sie trotz eines angespannten Finanzhaushaltes darauf verzichtet, die Grundsteuereinnahmen in Summe im Vergleich zum Vorjahr zu erhöhen.

Er stellt zudem fest, dass der Begriff "Aufkommensneutralität" teilweise von der Politik falsch verwendet wurde und es so zu Irritationen bei den Bürgerinnen und Bürger kam. Er möchte daher abschließend feststellen, dass der Begriff "Aufkommensneutralität" die Kommune als Adressatin betrifft und nicht die Bürgerinnen und Bürger. Mit Blick auf die anwesenden Bürgerinnen und Bürger möchte Gemeinderat Grigoras-Stelli auch besonders hervorheben, dass ein Verzicht auf eine Grundsteuererhöhung in Summe nicht der Regelfall darstelle. Er berichtet, dass viele Kommunen die Neufestsetzung dazu genutzt haben, die Grundsteuereinnahmen in Summe zu erhöhen. Als Beispiel führt er die Stadt Wiesloch auf.

Gemeinderat Grigoras-Stelli sieht die Verwaltung bereits in der nächsten Verantwortung. Er führt aus, dass es jetzt zentrale Aufgabe der Verwaltung sei, die Bürgerinnen und Bürger zum neuen Grundsteuerverfahren ausführlich zu informieren und über die einzelnen Verfahrensabschnitte zu sensibilisieren. Dabei nehme er auch die Gemeinderatsmitglieder und sich selbst in die Pflicht, als Multiplikatoren aufzutreten und bei Bedarf den Bürgerinnen und Bürgern Rede und Antwort zu stehen. Für ihn sei eine weitere zentrale Aufgabe der Verwaltung, dass sie darauf achten solle, dass das Festsetzungs- und Erhebungsverfahren reibungslos abläuft und dadurch die Bürgerinnen und Bürger von verwaltungstechnischen Fehlern (fehlerhafte Bescheidzustellung etc.) verschont bleiben.

Abschließend möchte Gemeinderat Grigoras-Stelli noch auf zwei Punkte aufmerksam machen. Für das Gremium sei es ein wichtiges Zeichen an die Bürgerinnen und Bürger, dass auf eine Neueinführung einer Grundsteuer C abgesehen werde. Durch eine Grundsteuer C könnten manche unbebauten Grundstücke sogar noch höher besteuert werden. Diese Entscheidung zeigt, dass der Gemeinderat auch Entscheidungen, bei denen ein gewisser Ermessensspielraum für das Gremium eingeräumt wird, zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger trifft.

Letztlich möchte Gemeinderat Grigoras-Stelli anmerken, dass bei der Erhebung von Steuern durchaus eine Akzeptanz bei den Bürgerinnen und Bürger geschaffen werden könne, sofern Verwaltung und Gemeinderat mit den Steuereinnahmen sinnvolle und vorausschauende Investitionen tätigen und das Geld nicht sinnlos aus dem Fenster werfen. Seine Bitte lautet daher, dass sich dieser Aspekt alle anwesenden zu Herzen nehmen sollten.

Er bedankt sich für die Aufmerksamkeit und stellt fest, dass die Fraktion Freie Wähler-Bürgerliste e.V. der Festsetzung des neuen Hebesatzes auf 170% zustimmen wird.

Anlagen:

Anlage 1 - Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

Anlage 2 - Pressemitteilung des Städtetags und Gemeindetags Baden-Württemberg vom 09. September 2024

Anlage 3 - Beilage zu den Grundsteuerbescheiden 2025

Beschluss:

- 1. Der Gemeinderat beschließt den Hebesatz von 170 bei der Grundsteuer B.**
- 2. Der Gemeinderat beschließt auf die Einführung der Grundsteuer C zu verzichten.**
- 3. Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) gemäß Anlage 1.**

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

TOP 8

Anwendung des § 2b UStG für die Gemeinde Mühlhausen - Verlängerung der Übergangsfrist

1. Ausgangssituation

Der zum 1. Januar 2017 neu eingeführte § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) regelt die Unternehmereigenschaft juristischer Personen des öffentlichen Rechts in Abstimmung mit europäischem Recht. Für die Einführung der Neuregelung hat der Gesetzgeber zunächst den Kommunen eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2020 eingeräumt.

Der Bundesrat stimmte am 05. Juni 2020 dem „Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona Krise“ zu, welches der Bundestag am 27. Mai 2020 beschlossen hat. Somit wurde nach § 27 Absatz 22 UStG folgender Absatz 22a eingefügt:

„(22a) Hat eine juristische Person des öffentlichen Rechts (jPdöR) gegenüber dem Finanzamt gemäß § 27 Absatz 22 Satz 3 erklärt, dass sie § 2 Absatz 3 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet und die Erklärung für vor dem 1. Januar 2021 endende Zeiträume nicht widerrufen, gilt die Erklärung auch für sämtliche Leistungen, die nach dem 31. Dezember 2020 und vor dem 1. Januar 2023 ausgeführt werden.“

Die Erklärung nach Satz 1 kann auch für Zeiträume nach dem 31. Dezember 2020 nur mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres an widerrufen

werden. Es ist nicht zulässig, den Widerruf auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen zu beschränken.“

Dadurch wurde der ursprünglich spätestens ab 1. Januar 2021 anzuwendende § 2b UStG wahlweise verschoben. Für alle jPdöR, die einen Optionsantrag nach § 27 Abs. 22 UStG gestellt hatten, erweiterte sich der Verlängerungszeitraum gemäß § 27 Abs. 22a UStG bis einschließlich 31. Dezember 2022. Somit ist die Anwendung des § 2b UStG erstmals ab 01. Januar 2023 verpflichtend.

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Jahressteuergesetz 2022 hat der Bund die nochmalige Verlängerung der Optionsfrist bis zum 31.12.2024 vorgeschlagen. Der Bundesrat hat der Änderung am 16.12.2022 zugestimmt. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 08.12.2022 die Verlängerung der Optionsfrist bis zum 31.12.2024 beschlossen, so dass die Anwendung des § 2b UStG zum 01.01.2025 in Mühlhausen erfolgen muss.

2. Aktuelle Entwicklung

Zwischenzeitlich hat der Bundestag am 18.10.2024 das Jahressteuergesetz 2024 verabschiedet. Hiernach ist eine Verlängerung der Übergangsregelung zur Anwendung von § 2b UStG um weitere zwei Jahre bis einschließlich 31. Dezember 2026 vorgesehen. Die Zustimmung des Bundesrates wird voraussichtlich am 22.11.2024 erfolgen.

Die Bundesregierung begründet die abermals verzögerte Anwendung damit, dass weiterhin „grundlegende Rechtsanwendungsfragen“ fortbeständen, „welche bei den Verantwortlichen zu großer Verunsicherung führen“. Zudem seien neue offene Rechtsfragen hinzugekommen, welche noch nicht abschließend geklärt werden hätten können. Daraus ergeben sich insgesamt Bedenken, dass ab dem 1. Januar 2025 flächendeckend eine zutreffende und rechtssichere Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand sichergestellt werden kann.

Damit wird es wahrscheinlicher, dass Städte und Gemeinden, die bisher noch für die Anwendung des „alten Rechts“ optiert haben, zwei weitere Jahre Zeit für die Umstellung auf § 2b UStG haben. An dieser Stelle ist allerdings darauf hinzuweisen, dass noch keine abschließende Gewissheit über die tatsächliche Ausgestaltung der gesetzlichen Regelungen besteht und diese erst mit der finalen Zustimmung des Bundesrates bzw. dem Inkrafttreten des Jahressteuergesetzes zu erwarten ist.

3. Auswirkungen einer erneuten Fristverlängerung

Eine erneute Verlängerung hätte die Vorteile, dass unter anderem ungewisse Regelungen in den zwei Jahren von anderen jPdöR, der Gesetzgebung und den Finanzämtern geklärt werden könnten. Des Weiteren bleiben den Betroffenen gewisse Entgelterhöhungen (+19 % Umsatzsteuer) zwei weitere Jahre erspart.

Die Ausübung des Wahlrechts und damit die frühere Anwendung der neuen Rechtslage führt in aller Regel zu einem höheren Bürokratie- und Verwaltungsaufwand und zieht somit höhere Kosten mit sich. Vorteilhaft ist die Anwendung somit nur sofern

sich größere Vorsteuerpotentiale ergeben. Diese sind aktuell bei der Gemeinde Mühlhausen nicht vorhanden.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, erneut von der Möglichkeit der Verlängerung Gebrauch zu machen und § 2b UStG erstmals ab Januar 2027 anzuwenden, wenn die Gesetzgebung dies ermöglicht.

Über die weitere aktuelle Entwicklung wird der Gemeinderat in der Sitzung informiert.

Gemeinderat Grigoras-Stelli stellt fest, dass die Option zur Verlängerung des §2b UstG aus Sicht der Kämmerei erfreulich sei, da sich die verwaltungstechnische Umsetzung doch als sehr schwierig gestalten kann und die Kämmerei aufgrund anderer Themen derzeit am Anschlag arbeitet. Er möchte jedoch darauf hinweisen, dass die Verlängerungsoption seitens des Gesetzgebers sehr kurzfristig eingeräumt wurde und die Verwaltung mit der Einführung des § 2b UstG theoretisch bereits sehr weit sein müsste, da ursprünglich die Einführung für den 01.01.2025 vorgesehen war. Er bittet die Verwaltung deshalb darum, dass sie sich auf die Verlängerungsoption nicht ausruhen soll und weiter am Ball bleibt, damit der § 2b UStG zeitnah eingeführt werden kann. Für die Gemeinde sei die Einführung des § 2b UStG nämlich unumgänglich.

Bürgermeister Spanberger sichert dies zu und führt aus, dass die Einführungsunterlagen quasi in der Schublade bereitliegen.

Beschluss:

- 1. Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.**
- 2. Der Gemeinderat beschließt erneut von der Möglichkeit der Verlängerung Gebrauch zu machen und § 2b UStG erstmals ab Januar 2027 anzuwenden, wenn die Gesetzgebung dies ermöglicht.**

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

TOP 9

Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 01.06.2006 eine Richtlinie zur Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen beschlossen. Darin ist festgelegt, dass der Gemeinderat über die tatsächliche Annahme der Spenden entscheidet.

Die Gemeindeverwaltung hat mindestens einmal jährlich einen Bericht über sämtliche Spenden, Geschenke und sonstige Zuwendungen zu erstellen, in welchem die Spender bzw. Sponsoren, die Zuwendungen der Höhe nach und die Zweckbestimmungen angegeben sind.

Im zweiten Quartal 2024 sind keine Spenden eingegangen. Im dritten Quartal sind Geldspenden, aber keine Sachspenden eingegangen.

Die Gemeindekasse konnte nachfolgende Spenden vereinnahmen:

Spenden im III.Quartal 2024

I. Geldspenden

Lfd.Nr.	Datum	Spender	Spendenzweck	Betrag EUR
1.	05.09.2024	Fellhauer, Karin, Mühlhausen	Freiwillige Feuerwehr Mühlhausen	7,00
2.	18.09.2024	Hotz, Hans-Josef und Claudia	Kulturförderung	50,00
3.	23.09.2024	Kretzer, Heinrich	Kulturförderung	50,00
4.	23.09.2024	Kretzer, Kordula	Kulturförderung	50,00
5.	24.09.2024	Hergemöller, Romy	Kulturförderung	50,00
6.	24.09.2024	Dres.Schöttler, Taube+Märker Zahnärzte GbR	Kulturförderung	100,00
7.	25.09.2024	Wichmann, Peter und Isolde	Kulturförderung	60,00
8.	25.09.2024	Engelbert, Beate	Kulturförderung	50,00
9.	25.09.2024	Kramer, Rudolf	Kulturförderung	50,00
10.	25.09.2024	Spiertz, Wolfgang und Walburga	Kulturförderung	30,00
11.	25.09.2024	Beddegenoots, Richard	Kulturförderung	50,00
12.	26.09.2024	Volmerig, Amanda	Kulturförderung	20,00
13.	26.09.2024	Fellhauer, Elsbeth	Kulturförderung	30,00
14.	27.09.2024	Stern, Julita	Kulturförderung	50,00
15.	27.09.2024	Sunuwar, Annette	Kulturförderung	50,00
16.	27.09.2024	Nikolai, Ingrid	Kulturförderung	50,00
17.	27.09.2024	Neidig, Manfred und Elke	Kulturförderung	20,00
18.	27.09.2024	Herrmann, Sieglinde	Kulturförderung	20,00
19.	27.09.2024	Dr. Scheuring, Bernfried	Kulturförderung	50,00
20.	27.09.2024	Klein, Karl und Ria	Kulturförderung	30,00
21.	30.09.2024	Enz, Berthold	Kulturförderung	50,00
22.	30.09.2024	Just, Christian	Kulturförderung	50,00
23.	30.09.2024	Holzwarth, Ilona	Kulturförderung	50,00
24.	29.07.2024	O.A.M. Abbruch u.Industrie-Demontage GmbH	Feuerwerk Kerwe Mühlhausen	1.000,00
			Summe Geldspenden III/2024	<u>2.017,00</u>

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Annahme der vorgelegten Spenden.

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

TOP 10

Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung vom 24.10.2024

Bürgermeister Spanberger gibt bekannt, dass der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung am 24.10.2024 beschlossen hat, einem Antrag auf Erlass der Gewerbesteuer nicht stattzugeben.

TOP 11

Verschiedenes/Bekanntgaben/Fragen

Bürgermeister Spanberger gibt folgendes bekannt:

- Eingang des Förderbescheids Kommunalen Ausgleichsstock für die Grundschule Tairnbach in Höhe von 1,75 Mio. €
- Beseitigung von Stolperfallen am Schulhof Rettigheim
- Spatenstich zur Erweiterung der Kläranlage Kronau am 22.10.2024 erfolgt. Investitionsvolumen rd. 26 Mio. €
- Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Musik- und Kunstschule Östringen
- Herbstarbeiten beim Bauhof

Weiterhin kündigt der Vorsitzende die nächsten Termine an:

- Sitzung GVVR, 02.12., 16 Uhr, Rathaus Rauenberg
- AHW Verbandsversammlung, 05.12., 14 Uhr
- ZWL Verbandsversammlung, 09.12., 16 Uhr
- Donnerstag, 12.12., **18 Uhr**, GR-Sitzung

Gemeinderat Knopf bittet um Sachstandsbericht zur Einführung des 1 Euro- Tickets in Mühlhausen.

Gemeinderat Bruno Sauer fragt nach, was mit Baumschnitt beim Bauhof passieren würde.

Bürgermeister Spanberger erwidert, dass dieses gehäckselt und zum Heizen für die Holzhackschnitzelanlage dient.